

schieden: „Non permittat (Episcopus) schismaticis administrare Sacramentum baptismatis nisi in casu necessitatis, et deficiente quacumque alia persona catholica“ (Gasparri, Fontes, Vol. IV, n. 746). Was hier von schismatischen Taufspendern gesagt ist, gilt a fortiori von protestantischen Pastoren, bei denen leider oft genug sogar die Besorgnis begründet ist, daß sie ungültig oder zweifelhaft gültig taufen.

4. Wahrscheinlich hat übrigens in unserem Fall der evangelische Pastor nicht die Nottaufe, sondern die *zeremonielle Taufe* nach dem evangelischen Rituale gespendet. Jedenfalls hat Frau H., als sie das Kind zum evangelischen Pastor trug, die Absicht gehabt, ihm die *Taufe in der protestantischen Sekte* zu erlangen. Damit hat sie in krasser Form *communicatio in sacris* mit Häretikern begangen (can. 1258). Von der Kirchenstrafe, die darauf steht (*specta de haeresi*, can. 2316), entschuldigt sie allerdings ihr guter Glaube. Von der *excommunicatio Ordinario reservata* des can. 2319, § 1, n. 3º („qui scienter liberos suos acatholicis ministris baptizandos offerre praesumunt“) wird man sie, auch abgesehen von ihrer bona fides, schon darum freisprechen müssen, weil es nicht ihr *eigenes*, sondern ein fremdes Kind war, das sie zur Taufe brachte (vgl. Oesterle in dieser Zeitschrift, 1930, H. 4, S. 802 ff.).

Nur bona fides kann auch den Verfasser obigen Aufsatzes entschuldigen, daß er die Handlungsweise der Frau H. als „Katholische Aktion“ röhmt und als vorbildlich hinstellt. Solche Entgleisungen sind aber in katholischen Schriftwerken, die unter dem Volke verbreitet werden, sehr zu bedauern.

Linz.

Dr W. Grosam.

VIII. (Meßintention und Meßformular.) Der Ordenspriester A pflegt an den Festen *ritus semidupl. vel simpl.*, wenn die heilige Messe *ohne nähere Angabe ad intentionem dantis* (oder Superioris) ist — wie es in Klöstern sehr häufig ist —, regelmäßig die Missa pro defunctis zu lesen. B stellt ihn deshalb zur Rede und sagt, es sei unrecht, das Meßformular pro defunctis zu nehmen, wenn man nicht wisse, daß die Messe wirklich für einen Verstorbenen sei. A jedoch rechtfertigt seine Praxis, indem er sagt, einmal werde dieselbe von vielen Autoren ohne jede Einschränkung gestattet (z. B. Cappello, De Sacram. p. I, Nr. 690); sodann wisse er aus Erfahrung, daß weitaus die meisten Messen, die von den Gläubigen ohne bestimmten Tag bestellt werden, für die Verstorbenen seien. Deshalb sei es sogar anzuraten und sicher angebracht, *so oft* das Formular pro defunctis zu nehmen, als es die Rubriken erlauben, vorausgesetzt natürlich, daß die Intention unbestimmt sei. Doch B bleibt bei seiner gegenteiligen Ansicht und meint,

es sei geradezu grober Unfug, so zu handeln. Daraufhin fragt A seinen Freund C um Rat, und dieser gibt ihm zur Antwort: „Sie handeln sehr richtig. Messe ist Messe. Und deshalb lese ich immer pro defunctis, wenn die Rubriken es gestatten, selbst wenn ich weiß, daß die Intention zu Ehren eines Heiligen ist.“ Quid ad casum?

Es handelt sich um die Frage, wie weit die Qualität der Messe (ob Tagesmesse oder Votivmesse oder Requiemmesse) der Intention zu entsprechen hat.

Wer bei Übernahme von Stipendien bestimmte Verpflichtungen eingegangen hat, ist selbstverständlich verpflichtet, sie ex justitia einzuhalten. Sonst aber gelten folgende Prinzipien:

1. Der Applikationspflicht wird entsprochen durch die Persolution, mag die Qualität der Messe wie immer sein. Also auch wenn man pro vivis de Requie liest und wenn man pro defunctis de die zelebriert.

2. Es ist aber angemessener, der Intention auch durch die Qualität der Messe zu entsprechen, also für Verstorbene de Requie zu lesen und umgekehrt. Eine Entscheidung der Ritenkongregation vom 13. Juni 1899, n. 4031 sagt: „Es ist geraten, soweit als möglich der Intention des Stipendiengebers zu entsprechen, sei es durch eine Requiemmesse, sei es durch eine Votivmesse.“

Nicht außeracht zu lassen sind ferner auch die allgemeinen Rubriken des Missale Tit. IV, n. 3, die besagen: „Quoad fieri potest, Missa cum Officio conveniat.“ Es ist nicht im Sinne der Kirche, ohne Grund mit der heiligen Messe vom Tagesoffizium abzuweichen. Es heißt ausdrücklich: „Id vero passim non fiat nisi rationabili de causa“ (a. a. O.).

Die rubrizistische Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte hat denn auch die Möglichkeiten für private Requiemessen immer mehr eingeschränkt, so ganz bedeutend 1911 durch die zugleich mit der Bulle „Divino afflato“ veröffentlichten neuen Rubriken und wiederum 1920 durch die Rubriken des neuen Missale. Brehm, Die Neuerungen im Missale, S. 224 berichtet, daß sogar eine Zeitlang der Plan bestand, die still gelesenen privaten Requiemessen während der ganzen Osterzeit zu verbieten. Im Zusammenhang damit erschien auch ein Dekret des Heiligen Offiziums, wonach zur Gewinnung des Altarprivilegs in Zukunft Requiemessen nicht mehr vorgeschrieben sind (20. Febr. 1913).

Die Gründe für die Übereinstimmung der Messe mit dem Offizium gibt Van der Stappen, Sacra Liturgia II², quaestio 16 folgendermaßen an: „1) quia ab Ecclesia destinantur singuli dies vel in cultum et honorem alicujus Sancti, vel in memoriam alicujus mysterii vel operis divini, et consequenter ipsa Ecclesia ordinat in eundem finem omnes sacras functiones cuiuslibet

diei, quales praecipuae sunt Officium divinum et Missa; ita enim integrum cultum et non dimidiatum exhibit illis, quos colere intendit; 2) quia Officium est praeparatio et dispositio ad Missam; inter se consentiant igitur oportet dispositio et ultima ac sublimior forma ad quam disponit.“

Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorgelegten Casus ergibt:

1. Der Applikationspflicht leisten Genüge A und B und C.
2. Wenn die Intention unbestimmt ist oder eine wirkliche causa rationabilis für eine Votivmesse nicht vorliegt, soll man die Missa Officio conformis lesen.
3. Entschieden abzuweisen ist die Handlungsweise des C.

Linz.

Spiritual Jos. Huber.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

***I. (Marconi-Prozeß.)** Am 1. Oktober 1927 wurden die Mitglieder der Römischen Rota, des obersten kirchlichen Gerichtshofes in Prozeßangelegenheiten, zur herkömmlichen Audienz bei Pius XI. zugelassen, um für den Anfang ihrer amtlichen Tätigkeit nach den Ferien den Segen des Heiligen Vaters zu erbitten. Bei dieser Gelegenheit konnte der Dekan der Rota als Sprecher des Richterkollegiums die Bemerkung machen: „Unser Gerichtshof ist in diesem Jahre berühmt geworden. Die Presse der ganzen Welt spricht in langen Spalten von der Rota.“ Mit diesen Worten spielte der hohe Prälat auf den berühmten *Marconi-Prozeß* an. Dieser Prozeß beschäftigt bis heute noch manche Kreise. Das geht klar hervor aus einem Schreiben, das im November 1930 an die Redaktion dieser Zeitschrift gesandt wurde. Es lautet: „Eine neutrale Zeitung brachte folgende Notizen: *Marconis zweite Ehe*. Nachdem die erste Ehe Marconis, des berühmten Erfinders auf dem Gebiete der drahtlosen Telegraphie, im April d. J. durch die Heilige Rota in Rom für ungültig erklärt wurde, hat jetzt in der italienischen Hauptstadt die Trauung Marconis mit der Tochter des päpstlichen Kammerherrn Grafen Bezzi, Maria Christina Bezz-Scali, unter großen Feierlichkeiten stattgefunden. An der Trauungsfeier nahm auch Mussolini teil.“

Die Ehe Marconis vom Vatikan gelöst. Wie aus London gemeldet wird, ist die Ehe des italienischen Erfinders Marconi vom Vatikan geschieden worden. Für diese Entscheidung der obersten Kirchenbehörde liegen sicherlich sehr ernste Gründe